

**Ausschussdrucksache**

(11.06.2026)

**Inhalt:**

Hans-Kurt van de Laar  
Landkreistag M-V

*Stellungnahme*

*Gesetzentwurf der Landesregierung*  
**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes**  
**(Gewalthilfegesetz-Ausführungsgesetz – GewHGAG M-V)**  
*- Drucksache 8/6580 -*



# Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Ausschuss für Justiz, Gleichstellung,  
Verbraucherschutz, Verfassung,  
Geschäftsordnung, Wahlprüfung  
und Immunitätsangelegenheiten

Herrn Vorsitzenden  
Michael Noetzel

per E-Mail: [rechtsausschuss@landtag-mv.de](mailto:rechtsausschuss@landtag-mv.de)

Haus der Kommunalen  
Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner –Straße 5  
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:  
Hans-Kurt van de Laar  
Telefon: (03 85) 30 31-330  
E-Mail:  
[Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de](mailto:Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de)

Unser Zeichen: 401.111-La/Qua  
Schwerin, den 11. Juni 2026

## Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes Drucksache 8/6580

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Noetzel,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung, an der für den Landkreistag neben dem Unterzeichner die Vorsitzende unserer AG der Gleichstellungsbeauftragten, Frau Dr. Christine Braun (Landkreis Vorpommern-Rügen), teilnehmen wird.

Wir haben die Landkreise mit den Rundschreiben Nr. 213/2026 und Nr. 385/2026 über das Gesetzgebungsverfahren informiert und zu der mit der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes und der Istanbul-Konvention zusammenhängenden Thematik mehrere Beratungen durchgeführt. Das Thema soll in der bevorstehenden Klausurtagung der AG der Gleichstellungsbeauftragten am 25./26. Juni 2026 erneut behandelt werden.

Gegenüber dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern haben wir bereits im Rahmen der Verbandsanhörung eine Stellungnahme abgegeben. Da der vorliegende Entwurf auf Drucksache 8/6580 inhaltlich weitgehend identisch ist, halten wir unsere Stellungnahme aufrecht. Wir fügen sie nebst Anlagen mit der Bitte um Berücksichtigung bei.

Allerdings legen wir Wert darauf, dass in § 9 Absatz 1 des Entwurfs eine Klarstellung erfolgt, wonach die zuständige Behörde auf Antrag auch den nach § 7 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes als anerkannt geltenden Trägern Fördermittel (im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) gewährt. Bei diesen Trägern handelt es sich um Gebietskörperschaften. Sie waren im vorhergehenden Entwurf (dort § 7 Absatz 2 Satz 2) ausdrücklich genannt worden. Im vorliegenden Entwurf wurde dieser Satz jedoch gestrichen.

§ 9 Absatz 1 sollte wie folgt formuliert werden:

*„Auf Antrag gewährt die zuständige Behörde gemäß § 10 Fördermittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für nach § 7 (dieses Ausführungsgesetzes) anerkannte Träger **und für nach § 7 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes als anerkannt geltende Träger** von Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten nach § 3 Absatz 1 entsprechend der aktuellen Entwicklungsplanung nach § 8 Absatz 1 und 2 erforderlich sind.“*

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass eine – nicht ganz einfache – Aufgabe nach Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes darin bestehen wird, ein abgestimmtes Finanzierungskonzept im Sinne des § 8 Absätze 2 und 3 zu erarbeiten. Die Kommunen bewegen sich hier im Bereich der freiwilligen Aufgaben und die Situation der kommunalen Haushalte ist bekanntlich angespannt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hans-Kurt van de Laar

**Positionspapier der AG der Gleichstellungsbeauftragten  
des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern zur  
Umsetzung der Istanbul-Konvention und des Gewalthilfegesetzes**

**Vorbemerkung:**

Bei dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der nach Ratifizierung in Deutschland seit dem 1. Februar 2018 im Rang eines Bundesgesetzes anzuwenden ist. Eine amtliche Übersetzung des Übereinkommens findet sich unter <https://rm.coe.int/16806b076a>.

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates am 24. Februar 2025 das Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt beschlossen, dessen Art. 1 das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) ist. Das Gesetz wurde am 27.2.2025 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2025 Nr. 57). Der Wortlaut wurde auch mit Rundschreiben LKT MV Nr. 142/2025 vom 3.3.2025 versandt, er ist diesem Positionspapier als **Anlage 1** beigefügt.

Kernelement ist die bundesweite Absicherung des kostenfreien und niedrighschwelligen Zugangs zum Schutz und zur Beratung für gewaltbetroffene Personen. Dies wird über die Einführung eines ab 1.1.2032 geltenden und gegen das jeweilige Land gerichteten Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung geregelt. Die Länder werden zum 1.1.2027 verpflichtet, ein Netz an bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten bereitzustellen und die betroffenen Träger angemessen zu finanzieren. Hierdurch sollen Zugangshindernisse bei der Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen abgebaut und Versorgungslücken geschlossen werden. In diesem Zusammenhang werden Mindeststandards für die von den Trägern betriebenen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen formuliert.

In Mecklenburg-Vorpommern wird das vorhandene Hilfe- und Beratungsnetz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt zum Teil aus Landes- und zum Teil aus kommunalen Mitteln finanziert. Daneben werden Drittmittel und Eigenmittel der Träger eingesetzt. Einzelheiten ergeben sich für die Jahre 2023 und 2024 aus einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (LT-Drucksache 8/3986 vom 26.08.2024). Die Drucksache ist als **Anlage 2** beigefügt.

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und des Gewalthilfegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern hat die AG der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreistages MV in ihrer **Klausurtagung am 17./18. Juli 2025 im Landkreis Vorpommern-Rügen** die folgende **Positionierung** beschlossen:

## **1. Keine Zeit verlieren – Umsetzung aktiv vorbereiten**

Das Gewalthilfegesetz ist zum 28. Februar 2025 in Kraft getreten. Die darin enthaltenen Regelungen sind verbindlich und legen klare Pflichten für die Länder und Kommunen fest. Die nächsten zwei Jahre sollten daher als aktive Umsetzungsphase genutzt werden – nicht nur zur Orientierung, sondern zur konkreten Planung und Ausgestaltung des Hilfesystems. Wichtig ist, dass es keine Verzögerungen bei den politischen und finanziellen Entscheidungen gibt, die nötig sind, um ein verlässliches, planbares und flächendeckendes Unterstützungssystem aufzubauen.

## **2. Handlungsdruck für Kommunen ernst nehmen**

Gerade in ländlichen Regionen geraten Träger bereits heute finanziell unter Druck. Leistungsangebote werden reduziert oder eingestellt, obwohl die Kommunen angesichts steigender Zahlen von Betroffenen den Bedarf sehen.

## **3. Gesetzliche Vorgaben als verbindlicher Rahmen**

Folgende Punkte sind explizit im GewHG verankert und sollten in der weiteren Landesplanung berücksichtigt werden:

- § 3 GewHG: Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Kinder
- § 5 GewHG: Sicherstellungsauftrag der Länder für eine flächendeckende, diskriminierungsfreie und intersektionale Hilfestruktur
- § 8 GewHG: Verpflichtung zur Analyse und Entwicklung bedarfsgerechter Kapazitäten
- § 1 Abs. 3 GewHG: Verankerung von Täterarbeit als Teil der Gewaltprävention

Die vom Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis (ROSIS) vorgelegte Evaluierung des Dritten Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt ist bei der Planung ebenfalls zu berücksichtigen.

## **4. Besondere Bedarfe mitdenken**

Für den Aufbau eines tragfähigen Hilfesystems sollte sichergestellt werden, dass der Zugang zu Schutz und Unterstützung niedrigschwellig und barrierefrei ist – insbesondere für besonders vulnerable Gruppen:

- Frauen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- geflüchtete und migrantische Frauen
- Frauen in prekären Lebenslagen (z. B. ohne festen Wohnsitz oder mit Suchtproblematik)
- ältere Frauen

Zudem wäre es wünschenswert, dass künftig auch Angebote für von Gewalt betroffene Männer und Personen anderen Geschlechts mitgedacht werden, z. B. in Form von Beratung oder Schutzunterkünften.

## **5. Täterarbeit stärken und absichern**

Ein wirksames Gewaltschutzsystem umfasst auch präventive Maßnahmen. Daher erscheint es insbesondere sinnvoll, die Täterarbeit in Mecklenburg-Vorpommern:

- flächendeckend auszubauen
- fachlich und finanziell abzusichern

## **6. Finanzierung: keine Umverteilung, sondern zusätzlicher Aufwuchs**

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben kann nur gelingen, wenn neue Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesmittel (2,6 Mrd. € für 2027–2036) sind ein wichtiger Beitrag, decken aber nicht den Gesamtbedarf. Wichtig ist:

- Die Länder müssen trotz der im Rahmen der Verabschiedung des Gewalthilfegesetzes zugesagten Bundesmittel an der bisherigen Mitfinanzierung aus Landesmitteln festhalten.
- Die von den Ländern nach § 8 Absatz 3 GewHG vorzulegende Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzeptes ist – auch als Grundlage für kommunale Planungen – spätestens im ersten Quartal 2026 vorzulegen und hat die Erfordernisse im ländlichen Raum zu berücksichtigen.
- Die kommunale Beteiligung muss sich am vorhandenen und ggf. zu ermittelnden Bedarf orientieren.

## **7. Schutz vorhandener Strukturen und Trägervielfalt**

Bei der Weiterentwicklung des Hilfe- und Beratungsnetzes ist darauf zu achten, dass funktionierende Strukturen erhalten werden und die Trägervielfalt im Land gefördert wird.

## **8. Gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe**

Bei der Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Zu den Akteur\*innen zählen u. a.

- Schulen und andere Bildungseinrichtungen
- Polizei und Einrichtungen der Kriminalitätsvorbeugung
- Sozial- und Jugendhilfeeinrichtungen
- Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

## **9. Selbstschutz**

Personen und Institutionen, die sich der Hilfe für von häuslicher oder sexualisierter Gewalt Betroffene widmen, können selbst in Gefahr geraten. Daher sind auch Schutzkonzepte für diese Personen und Institutionen erforderlich (§ 6 Abs. 4 GewHG).

## **10. Weitere Zusammenarbeit**

Die AG der Gleichstellungsbeauftragten ist bereit, auch in Zukunft an Umsetzung der Istanbul-Konvention und des Gewalthilfegesetzes mitzuwirken. Sie bittet um möglichst frühzeitige Beteiligung der Kommunen bei der Erarbeitung des angekündigten Landesausführungsgesetzes.